

# **BGer 1B\_128/2016 vom 3. August 2016**

Bundesgericht, 2016-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_128\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_128_2016)

FR: TF 1B\_128/2016 du 3 août 2016

IT: TF 1B\_128/2016 del 3 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den angefochtenen Entscheid ist gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG die Beschwerde in Strafsachen gegeben.

Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig.

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde befugt (Urteil 1B\_351/2012 vom 20. September 2012 E. 1.2.2, nicht publ. in Pra 2012 Nr. 134 S. 964).

Der angefochtene Beschluss schliesst das Strafverfahren nicht ab. Er stellt unstreitig einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG dar. Danach ist die Beschwerde namentlich zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Abs. 1 lit. a). Der Beschwerdeführer beruft sich auf das Urteil 1B\_194/2013 vom 16. Januar 2014. Wie das Bundesgericht dort erwog, besteht im Falle des Nichteintretens auf eine StPO-Beschwerde der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil in der Verweigerung des Rechtsschutzes zulasten der rechtsuchenden Person (E. 1). Ob daran in dieser allgemeinen Form festgehalten werden kann, erscheint fraglich, braucht hier jedoch nicht näher untersucht zu werden. Wäre auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten, wäre sie aus folgenden Erwägungen unbegründet.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz legt dar, auch wenn die Kantonspolizei gegenüber dem Beschwerdeführer eine individuell-konkrete Anordnung getroffen habe, habe sie dies nicht in eigener Kompetenz getan. Angefochten sei eine von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierte Aufgabe und nicht eine von der Polizei originär und in eigener Kompetenz erlassene Anordnung.

Der Beschwerdeführer rügt, diese Erwägungen seien willkürlich.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer zitiert die Ausführungen der Vorinstanz nicht im Zusammenhang und gibt sie unvollständig wieder. Die Vorinstanz legt unmittelbar anschliessend an die oben angeführten Erwägungen dar, dass die Staatsanwaltschaft im Einzelfall keinen individuell-konkreten Befehl erteile, sondern sich einer generellen Verfügung bediene und die Polizei mit dem Vollzug beauftrage, dürfe der betroffenen Person im Hinblick auf ihre Beschwerdemöglichkeiten indessen nicht zum Nachteil gereichen. Unabhängig von der Qualifikation der Verfügung könne die betroffene Person bei der Beschwerdekammer die auf sie bezogene konkrete Anordnung überprüfen lassen (angefochtener Beschluss E. 2.3 S. 3).

Die vom Beschwerdeführer beanstandeten Erwägungen betreffen demnach die Frage, ob gegen die Anordnung der Blutuntersuchung die Beschwerde an die Vorinstanz - die rechtzeitige Erhebung vorbehalten (dazu unten E. 3) - grundsätzlich zulässig ist, was die Vorinstanz bejaht. Der Beschwerdeführer ist somit durch die von ihm als willkürlich gerügten Erwägungen nicht beschwert, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, indem die Vorinstanz die Beschwerde gegen den kantonspolizeilichen Untersuchungsbefehl vom 3. September 2015 als verspätet beurteilt habe, habe sie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Das Ende der Beschwerdefrist von 10 Tagen ( Art. 396 Abs. 1 StPO ) gegen den Untersuchungsbefehl fiel auf den 13. September 2015. Da es sich dabei um einen Sonntag handelte, lief die Frist am 14. September 2015 ab ( Art. 90 Abs. 2 StPO ). Der Untersuchungsbefehl enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. Das war nach Art. 81 Abs. 1 lit. d StPO auch nicht erforderlich. Danach enthalten Urteile und andere verfahrenserledigende Entscheide, sofern sie anfechtbar sind, eine Rechtsmittelbelehrung. Der Untersuchungsbefehl stellt weder ein Urteil noch einen verfahrenserledigenden Entscheid dar. Dass der Untersuchungsbefehl eine Rechtsmittelbelehrung hätte enthalten müssen, macht der Beschwerdeführer auch nicht geltend.

Der Beschwerdeführer erhob gegen den Untersuchungsbefehl knapp drei Monate nach dessen Erlass Beschwerde, nachdem er am 23. November 2015 seinen Rechtsvertreter mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt hatte. Der Beschwerdeführer war bei Erlass des Untersuchungsbefehls also noch nicht anwaltlich vertreten. Auch ein juristischer Laie weiss jedoch bzw. muss wissen, dass man Verfügungen innert einer bestimmten Frist anfechten muss und damit nicht beliebig lange zuwarten kann. Beim Beschwerdeführer musste dieses Wissen umso mehr vorhanden sein, als er nicht zum ersten Mal in einem Verfahren steht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_264/2014 vom 19. Februar 2015 betreffend den vorsorglichen Entzug des Führerausweises in anderem Zusammenhang). Die Behörden führten den Beschwerdeführer durch keine falsche Rechtsmittelbelehrung in die Irre. Auch sonst wie gaben sie ihm keinen Anlass, berechtigterweise darauf zu vertrauen, dass er den Untersuchungsbefehl knapp drei Monate nach dessen Erlass noch werde anfechten können. Wenn die Vorinstanz die Beschwerde insoweit als verspätet beurteilt hat, verletzt das unter diesen Umständen Treu und Glauben nicht.

War die Beschwerde gegen die Anordnung der Blutprobe verspätet, hatte die Vorinstanz auch keinen Anlass, sich in der Sache damit zu befassen.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz nehme an, in Bezug auf den Antrag auf Entfernung der Ergebnisse der Blutuntersuchung aus den Akten fehle es an einer anfechtbaren Verfügung, da die Staatsanwaltschaft darüber noch nicht entschieden habe. Damit verfalle die Vorinstanz in Willkür.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft ( BGE 141 I 211 E. 3.2 S. 214 f. mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Am 15. September 2015 erstattete das Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern den Bericht zur forensisch-toxikologischen Alkoholbestimmung. Die Verfahrensleitung hat die Staatsanwaltschaft inne, nicht die vorinstanzliche Beschwerdekammer in Strafsachen ( Art. 61 lit. a StPO ). Der Beschwerdeführer hätte daher zunächst der Staatsanwaltschaft die Entfernung des Berichts aus den Akten beantragen müssen. Erst wenn feststeht, dass die Staatsanwaltschaft die Entfernung eines Beweismittels aus den Akten ablehnt, ist dagegen die Beschwerde an die Beschwerdeinstanz gegeben ( Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ). Der Beschwerdeführer hatte keinen Grund, unmittelbar bei der Vorinstanz die Entfernung des Berichts des Instituts für Rechtsmedizin aus den Akten zu verlangen. Wenn die Vorinstanz zum Schluss gekommen ist, zur Frage der Entfernung des Berichts aus den Akten bestehe noch keine anfechtbare Verfügung der Verfahrensleitung, ist das daher nicht offensichtlich unhaltbar und damit nicht willkürlich.

Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.